



Provinz: LÜTTICH

Wahlkanton:

Gemeinde:

Mitteilung – Abweisung einer Kandidatur

A. Der/die Unterzeichnete, Vorsitzende(r) des Gemeindevorstands von,
hat die Ehre,
..... (Name und Vorname(n))¹⁺²,
Anmelder der Wahlvorschlagsurkunde mit den Kandidaturen von
.....
..... (Name und Vorname(n))¹
und ihren Mitkandidaten für die Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018, davon in Kenntnis zu
setzen, dass derselbe Vorstand in seiner Sitzung vom/...../..... (Datum) beschlossen hat,
die Kandidatur(en) der nachfolgenden Person(en) als ordnungswidrig abzuweisen:
.....
..... (Name und Vorname(n))¹

Die Gründe für diese Abweisung hat der Gemeindevorstand in einem Protokoll festgehalten. Der entsprechende Auszug ist der vorliegenden Mitteilung beigefügt.

Der/die Kandidat(en) wurde(n) auf der vorläufigen Kandidatenliste nicht berücksichtigt.³

B. Der/die Unterzeichnete, Vorsitzende(r) des Gemeindevorstands von,
hat die Ehre,
..... (Name und Vorname(n))¹,
Kandidat(in) für die Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018, davon in Kenntnis zu setzen,
dass derselbe Vorstand in seiner Sitzung vom/...../..... (Datum) beschlossen hat, die
Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit abzuweisen.

¹ Dem Namen und Vornamen wird der Vermerk "Frau" oder "Herr" vorangestellt.

² Der Wähler, der den betreffenden Wahlvorschlag eingereicht hat, oder - bei mehreren Anmeldern - derjenige, der als erster in der Annahmeerklärung angegeben ist.

³ Die Rubrik A ist in jedem Fall und ungeachtet des Abweisungsgrundes auszufüllen.

Die Gründe für diese Abweisung hat der Gemeindevorstand in einem Protokoll festgehalten. Der entsprechende Auszug ist der vorliegenden Mitteilung beigefügt.

Der/die Kandidat(in) wurde auf der vorläufigen Kandidatenliste nicht berücksichtigt.⁴

Die vorliegende Mitteilung erfolgt per Einschreiben bzw. durch jegliches Mittel, das den amtlichen Nachweis der Zustellung ermöglicht.

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands,
(Unterschrift)

⁴ Die Rubrik B ist nur im Fall der Abweisung einer Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit auszufüllen.

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4142-14 - Erklärt der Kreisvorstand die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für ordnungswidrig, so werden die Gründe für diesen Beschluss ins Protokoll aufgenommen, und ein Auszug daraus mit dem genauen Wortlaut der geltend gemachten Gründe wird dem Anmelder, der die Akte mit den abgewiesenen Kandidaten eingereicht hat, und der in der Vorschlagsurkunde an erster Stelle bezeichnet worden ist, unverzüglich per Einschreiben oder durch jegliches Mittel, das den amtlichen Nachweis der Zu-stellung ermöglicht, übermittelt.

Art. L4142-15 - §1 - Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, wird der Protokollauszug außerdem und in gleicher Weise diesem Kandidaten übermittelt.

§2 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes fordert außerdem auf dem schnellsten Weg die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kandidaten auf, ihm sofort eine Abschrift von beziehungsweise einen Auszug aus sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die Auskünfte über die Wählbarkeit des Kandidaten geben können, zu übermitteln. Diese ordnungsgemäß bescheinigten Unterlagen werden per Einschreiben übermittelt.

§3 - Hat der betreffende Kandidat seinen Wohnsitz nicht seit mindestens fünfzehn Tagen in der Gemeinde und sind die Unterlagen zur möglichen Feststellung einer Nichtwählbarkeit noch nicht bei der Gemeinde eingetroffen, übermittelt diese der Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes auf dem schnellsten Weg den Wortlaut der Anforderung.

§4 - Wenn der Vorsitzende von den gemäß §1 bis 3 unternommenen Schritten nicht überzeugt ist, darf er, wenn der Vorstand es für nötig hält, über die Wählbarkeit der betreffenden Kandidaten weitere Untersuchungen anstellen.

§5 - Alle in Ausführung des vorliegenden Artikels angeforderten Unterlagen werden kostenlos ausgehändigt.

Art. L4142-20 - Die Anmelder der Listen oder der abgewiesenen Kandidaturen oder - in deren Ermangelung - einer der Kandidaten, die auf diesen Listen eingetragen oder aus diesen Liste abgewiesen sind, können am nächsten Tag zwischen 14 und 16 Uhr an dem in Artikel L4142-19 angegebenen Ort bei dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz einreichen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser einen Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen einreichen.

Art. L4142-21 - §1 - Sie können innerhalb derselben Frist ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

§2 - Das Schriftstück ist zulässig, wenn es einen wegen der Nichtbeachtung der in Artikel L4142-10 vorgesehenen Bedingungen abgewiesenen Wahlvorschlag berichtigt oder ergänzt.

§3 - Dieses Schriftstück darf keine Namen neuer Kandidaten enthalten, außer wenn es sich um einen Wahlvorschlag handelt, der wegen der Nichtbeachtung von Artikel L4142-7 2° in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen abgewiesen worden ist.

Die neuen vorgeschlagen Kandidaten müssen eine Vorschlagsurkunde einreichen, die den Vorschriften von Artikel L4142-4 §5 und 6 genügt.

Unter keinen Umständen darf die in der abgewiesenen Vorschlagsurkunde angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

§4 - Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

§5 - Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in der abgewiesenen Vorschlagsurkunde bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

Art. L4142-22 - Der Kreisvorstand versammelt sich am selben Tag um 16 Uhr und überprüft die von dem Vorsitzenden gemäß Artikeln L4142-20 und 21 erhaltenen Unterlagen.

Nur die Überbringer der Listen oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die eine in den Artikeln L4142-19, L4142-20, oder L4142-21 §1 vorgesehene Unterlage eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel L4134-1 §1 bezeichneten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Antragsteller dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist Bedingung für die Zulässigkeit der in Artikel L4142-23 §2 vorgesehenen Berufung.

Er befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste.

Art. L4142-23 - §1 - Wenn der Vorstand eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende ersucht den anwesenden Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

§2 - Wenn der Vorstand eine Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verwirft, so wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende ersucht den anwesenden Beschwerdeführer oder seinen Bevollmächtigten, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

§3 - Nur gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes, die sich auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann gemäß den Artikeln L4142-42 bis 44 eine Berufung eingelegt werden

§4 - Bei Berufung vertagt der Kreisvorstand die Verrichtungen und tritt am zwanzigsten Tag um 16 Uhr zusammen, um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den vom Appellationshof getroffenen Beschlüssen nach dem in den Artikeln L4142-42 bis L4142-45 des vorliegenden Kodex in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Gemeindevorstand vertagt aus denselben Gründen diese Verrichtungen und tritt am neunzehnten Tag um 10 Uhr zusammen.

§5 - Der Präsident des Appellationshofes hält sich am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 10 bis 12 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden der Kreisvorstände seines Amtsbereichs, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.